

8. Änderungssatzung

der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | auf 354 % |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 375 % |
| 3. für die Gewerbesteuer | auf 352 %. |

Artikel 2

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 13.12.2022

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**
Der Bürgermeister


Brockmann